



Satzung

der Karnevalsgesellschaft Hau-Ruck Saarburg 1953 e.V.
vom 25.04.1986 (Erstfassung)

geändert

- am 28.04.1989
- am 17.09.2000
- am 27.09.2015
- am 23.10.2016

Inhaltsverzeichnis	
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Geschäftsjahr	2
§ 4 Emblem und Vereinsfarben	2
5 Arten der Mitgliedschaft.....	2
§ 6 Ehrenmitglieder	3
§ 7 Eintritt der Mitglieder	3
§ 8 Austritt der Mitglieder	3
§ 9 Ausschluss der Mitglieder	3
§ 10 Streichung der Mitgliedschaft.....	3
§ 11 Mitgliedsbeitrag.....	4
§ 12 Organe des Vereins	4
§ 13 Vorstand	4
§ 14 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes	5
§ 15 Aufgabe des Vorstandes	5
§ 16 Berufung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 17 Form der Berufung.....	6
§ 18 Beschlussfähigkeit.....	7
§ 19 Beschlussfassung	7
§ 20 Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse	7
§ 21 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 22 Kassenprüfer	7
§ 22 Auflösung des Vereins.....	8

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
" Karnevalsgesellschaft Hau-Ruck Saarburg 1953 e.V. " und ist eingetragen im Vereinsregister Nr. 2194 beim Amtsgericht Wittlich.
- (2) Sitz des Vereins ist Saarburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Volksbrauchtums der Fastnacht, insbesondere durch die jährliche Veranstaltung von Kappensitzungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Trainer/-innen, soweit sie Mitglieder des Vereins sind, im Rahmen der Ehrenamtspauschale bzw. des Freibetrages für Übungsleiter.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 Emblem und Vereinsfarben

- (1) Das Emblem des Vereins ist ein über dem Wappen der Stadt Saarburg dargestellter Narrenkopf.
- (2) Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.

5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt aktive Mitglieder, inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen, Firmen und nichtrechtsfähige Vereine können inaktives Mitglied werden.
- (3) Aktives Mitglied kann werden, wer sich den Zielen des Vereins entsprechend betätigen will und das 7. Lebensjahr vollendet hat. Das Ende der aktiven Mitarbeit im Verein ist dem Vorstand anzuzeigen
- (4) Innerhalb von 12 Monaten nach Ende der aktiven Mitarbeit, steht es dem Mitglied frei, die inaktive Mitgliedschaft zu erwerben. Verzichtet das Mitglied auf den Erwerb der inaktiven Mitgliedschaft, endet die Mitgliedschaft gem. § 10, Absatzziffer (6).
- (5) Inaktives Mitglied kann werden, wer den Verein und seine Ziele ideell und finanziell fördern will.
- (6) Ehrenmitglieder können wegen besonderer Verdienste ernannt und gewählt werden.
- (7) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (8) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern und haben die hierfür von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gefassten Beschlüsse zu respektieren und gegebenenfalls auszuführen.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder sind:
 - a) der Ehrenpräsident
 - b) die Senatoren.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie werden auf Lebenszeit gewählt. Die Aberkennung des Titels „Ehrenpräsidenten“ oder „Senator“ kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Verdienstvolle Mitglieder des Vereins können zu „Senatoren“ ernannt werden, wenn ihre aktive Tätigkeit innerhalb des Vereins als abgeschlossen angesehen werden kann. Weiterhin können inaktive Mitglieder, die sich während ihrer Zugehörigkeit zum Verein verdient gemacht haben und die Vereinsziele in ganz besonderer Weise gefördert haben, zu „Senatoren“ ernannt werden.

Senatoren werden durch den Vorstand ausgewählt und ernannt.
- (4) Ein langjähriger und verdienstvoller Präsident, kann, nach Ausscheiden aus seinem Amt, durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsident ernannt werden. In der Regel soll der Verein jedoch nicht mehr als einen lebenden Ehrenpräsidenten haben.

Der Ehrenpräsident wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann eigene Kandidaten vorschlagen.

§ 7 Eintritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist schriftlich mitzuteilen und nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende zulässig. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Ansprüche des Vereins gegenüber dem Mitglied bleiben weiterhin bestehen.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, zu Händen des Geschäftsführers, zu erklären.

§ 9 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (4) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Die mündliche Stellungnahme des Mitglieds auf der Mitgliederversammlung ist möglich.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Ausschluss muss dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich durch Einschreibebrief, an die letzte dem Verein bekannte Adresse, bekannt gemacht werden.

§ 10 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag mehr als drei Monate im Rückstand ist, und diesen Beitrag, auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat.
- (3) Wurde eine andere, als eine jährliche Zahlung vereinbart, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag, auch nach schriftlicher Mahnung durch den Geschäftsführer oder den Schatzmeister, nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet hat.
- (4) Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (5) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurückkommt und an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.
- (6) Ein aktives Mitglied kann auch gestrichen werden, sofern es sich nicht innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung seiner aktiven Mitarbeit, für eine inaktive Mitgliedschaft entschieden hat.
- (7) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Sie wird dem betroffenen Mitglied schriftlich an die letzte bekannte Anschrift mitgeteilt.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

- (1) Alle aktiven und inaktiven Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedbeitrages verpflichtet, wenn die Mitgliederversammlung einen solchen beschließt. Befreiungen können vom Vorstand in Sonderfällen ausgesprochen werden.
- (2) Das Beitragsjahr entspricht dem Geschäftsjahr gem. § 3.
- (3) Die Höhe der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist im November eines jeden Jahres in voller Höhe im Voraus zu zahlen. Der Vorstand ist berechtigt, andere Regelungen zu treffen.
- (4) Bei einem Eintritt im laufenden Beitragsjahr, ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme in den Verein zu entrichten. Wird der Beitrag nicht bezahlt, gilt die Mitgliedschaft als unwirksam. Hierüber ist dem Antragsteller eine schriftliche Mitteilung, an die letzte bekannte Adresse, zu übersenden.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) zwei gleichberechtigten Vizepräsidenten,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Vizepräsidenten, der Geschäftsführer und der Schatzmeister dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Präsidenten, der Geschäftsführer und der Schatzmeister weiter nur bei Verhinderung auch der beiden Vizepräsidenten, auszuüben.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören weiterhin an:
 - a) der stellvertretende Geschäftsführer,
 - b) der stellvertretende Schatzmeister,
 - c) fünf Beisitzer,

- d) ein Jugendvertreter
- e) der Sitzungspräsident
- f) der Leiter des Programmausschusses.

Soweit erforderlich, können weitere aktive Mitglieder zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht, sondern nur beratende Funktion.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes - ausgenommen der Sitzungspräsident und der Leiter des Programmausschusses - werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Der Jugendvertreter wird in einer Jugendversammlung von den Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
- (5) Der Sitzungspräsident und der Leiter des Programmausschusses werden jeweils vom Vorstand gewählt. Ihre Amtszeit läuft in der Regel ebenfalls bis zur nächsten Vorstandswahl. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann jedoch der Vorstand, ohne Beteiligung des Betroffenen, durch Mehrheitsbeschluss den Sitzungspräsidenten wie auch den Leiter des Programmausschusses vorzeitig aus seinem Amt entlassen. Dieser Beschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (6) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein aktives Mitglied durch Mehrheitsbeschluss mit der kommissarischen Ausübung des betreffenden Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Ersatzwahl stattzufinden hat, beauftragen.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt. Diese erstreckt sich dann nur noch auf die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (8) Der Vorstand ist bei Bedarf auf Veranlassung des Präsidenten und bei dessen Verhinderung auf Veranlassung eines der Vizepräsidenten, durch den Geschäftsführer einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt dem Präsidenten und falls dieser verhindert ist, einem der zwei Vizepräsidenten. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, falls die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Über jede Sitzung ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu fertigen, welches von diesem und dem, die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied, zu unterschreiben ist.

§ 14 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundbesitz und zur Aufnahme von Darlehen in Höhe von mehr als 1500 € (i.W. Eintausendfünfhundert Euro) je Geschäftsjahr, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 15 Aufgabe des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet den Verein verantwortlich gegenüber der Mitgliederversammlung, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - 1. Festsetzung der Anzahl von durchzuführenden Veranstaltungen (Kappensitzungen) und Festlegung der Termine, des Veranstaltungsortes und der Eintrittspreise.
 - 2. Festlegung von vereinsinternen Veranstaltungen (Familienabende usw.) und Bestimmung über die Mitwirkung bei den jährlichen Fastnachtsumzügen.
 - 3. Erwerb von Geräten, Kostümen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen, soweit sie für die Durchführung der Veranstaltungen erforderlich sind.

4. Entscheidung über die Anlage von Vermögensbeständen.
 5. Aufnahme von Darlehen bis zu 1500 € (i.W. Eintausendfünfhundert Euro) je Geschäftsjahr.
 6. Abschluss von Vereinbarungen über das Entgelt von Personen und Gruppen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen erforderlich sind.
 7. Beschlussfassung über die Zuwendungen an Mitglieder bei Jubiläen, Hochzeiten und in Todesfällen.
 8. Entscheidung über Anträge zur Aufnahme als Mitglied und Streichung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 5 bzw. § 9 der Satzung).
 9. Wahl des Sitzungspräsidenten und des Leiters des Programmausschusses.
 10. Ernennung von Senatoren.
 11. Vorschlag eines Ehrenpräsidenten.
 12. Stellungnahme und Vorschlag zur Auflösung des Vereins.
- (2) Dem Präsidenten obliegen:
1. die Leitung des Vorstandes und damit die Führung und Verwaltung des Vereins.
 2. Einberufung zu Sitzungen des Vorstandes und Aufstellung der Tagesordnung.
 3. Einberufung zur Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung.
 4. Beanstandung von evtl. satzungswidrigen Beschlüssen.

§ 16 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal,
 - b) wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe eine Mitgliederversammlung beantragt.
- (2) In den Jahren, in denen keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der, nach Abs. 1 Buchstabe a) zu berufenden Mitgliederversammlung, einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und eine Jahresabrechnung vorzulegen, und die Versammlung die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 17 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Berufung der Versammlung erfolgt
 - a) durch Bekanntgabe im Saarburger Amtsblatt,
 - b) durch Übersendung per Email,
 - c) durch postalische Zustellung an die Mitglieder, die weder eine Email-Adresse bekanntgegeben haben bzw. an die Mitglieder, die nicht im Verteilungsbereich des Saarburger Kreisblattes wohnhaft sind.
- (4) Die Frist beginnt
 - a) bei Bekanntgabe im Saarburger Amtsblatt, mit der Veröffentlichung;
 - b) bei Versendung per Email, mit dem Versand an die letzte bekannte Email-Adresse durch die Geschäftsstelle. Der Versand der Email wird automatisch im Datensatz des betreffenden Mitgliedes gespeichert;
 - c) bei postalischem Versand, mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (5) In der Mitgliederversammlung kann nur über Tagesordnungspunkte beschlossen werden, die in der Einladung vermerkt sind.
- (6) Mitglieder können Punkte zur Tagesordnung dem Vorstand gegenüber schriftlich mitteilen. Dazu ist die Mitgliederversammlung, unabhängig der Bestimmungen der Absatzziffern (1) bis (4), sechs Wochen vor dem beabsichtigten Termin der Mitgliederversammlung anzukündigen. Die Form der Ankündigung entspricht der Form der Berufung nach den Bestimmungen der Absatzziffern (3) und (4).

- (7) Die Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle zu übersenden.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 20 Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist vom Geschäftsführer und bei dessen Verhinderung, durch einen vom Vorstand zu benennenden Protokollführer, eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Geschäftsführer bzw. Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Versammlung den Mitgliedern bekanntzugeben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 21 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Sitzungspräsidenten und den Leiter des Programmausschusses,
 2. Festsetzung der Beiträge,
 3. Annahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 4. Änderung und Neufassung der Satzung,
 5. Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8 der Satzung und Aberkennung der Titel „Senator“ und „Ehrenpräsident“,
 6. Wahl der Kassenprüfer,
 7. Beschlussfassung nach § 13,
 8. Wahl des eines Ehrenpräsidenten,
 9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet.

§ 22 Kassenprüfer

- (1) Für die Prüfung der Kasse und der Jahresabrechnung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte zwei Mitglieder zu Kassenprüfern, die jedoch nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Bücher, Akten und sonstigen Belege des Schatzmeisters einzusehen und zu überprüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 21, Absatz 1, Ziffer 9) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Saarburg zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege oder für die Förderung des karnevalistischen Brauchtums.

Saarburg, 23.10.2016

Für den geschäftsführenden Vorstand

im Original gezeichnet

Johannes Kölling
Präsident

im Original gezeichnet

Jürgen Fürmeyer
Geschäftsführer